

Rahmenvertrag

„Lieferung von Büromaterial, bedruckten und unbedruckten Papierprodukten“

Zwischen

vivida bkk

Spittelstraße 50

78056 Villingen-Schwenningen

vertreten durch den Vorstand Siegfried Gänsler

(nachfolgend Auftraggeber genannt)

und

(nachfolgend Auftragnehmer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	VERTRAGSGEGENSTAND UND ZIEL	3
§ 2	VERTRAGSGRUNDLAGE	3
§ 3	LEISTUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS	4
§ 4	ANSPRECHPARTNER.....	4
§ 5	KOMMUNIKATION, ZUSAMMENARBEIT	5
§ 6	LEISTUNGSERBRINGUNGEN, LEISTUNGSÄNDERUNGEN UND TERMINE	5
§ 7	MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS	5
§ 8	VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ.....	6
§ 9	VERGÜTUNG, ZAHLUNGEN	7
§ 10	HAFTUNG UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	7
§ 11	UNTERAUFTRAGNEHMER.....	8
§ 12	VERTRAGSLAUFZEIT	9
§ 13	AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT	9
§ 14	SONSTIGE BESTIMMUNGEN	10

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND UND ZIEL

- (1) Gegenstand und Ziel ist ein Rahmenvertrag für die Lieferleistung auf dem Gebiet Büromaterial, bedruckter und unbedruckter Papierprodukte, ohne eine Abnahmeverpflichtung für den Auftraggeber.
- (2) Der Vertragsgegenstand ist detailliert in der Leistungsbeschreibung dargestellt.

§ 2 VERTRAGSGRUNDLAGE

(1) Bestandteile des Vertrages sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen:

- die „Leistungsbeschreibung“ sowie die im Rahmen der Auftragsdurchführung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber (schriftlich) getroffenen Abreden und Festlegungen
- die Bewerbungsbedingungen
- diese Vertragsurkunde (Rahmenvertrag „Lieferung von Büromaterial, bedruckten und unbedruckten Papierprodukten“)
- Anlage A Preisabfrage
- Anlage B „Fachfragen und Gewichtung“
- Anlage C Eigenerklärung „EU-Sanktionen“
- Anlage D Erklärung „Bietergemeinschaft“ (sofern benötigt)
- Anlage E Standortübersicht
- Anlage F Druckdaten:
 - Befreiungsausweis
 - Briefbogen
 - Faltenversandtasche C4 mit Falte und Boden
 - Kuvertierhülle App
 - Notiz-Block vivida bkk A4
 - Rückantworthülle 215x105
 - Trenn Poststück
- Anlage G Besondere Vertragsbedingungen Bundestariftreuegesetz

sowie alle in der Ausschreibung geforderten Angebotsbestandteile.

- (2) Bei Widersprüchen zwischen den in Absatz 1 aufgeführten Vertragsbestandteilen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorige ergänzt oder konkretisiert. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 3 LEISTUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der „Leistungsbeschreibung“ und den im Rahmen der Auftragsdurchführung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber getroffenen schriftlichen Abreden und Festlegungen beschriebenen Leistungen zu erbringen.
- (2) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu erfüllen. Etwaige Bedenken hat er dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Auftragnehmer informiert sich eigenständig über alle die Leistung betreffenden Rechtsvorschriften und Regelwerke und steht für deren Einhaltung ein.
- (4) Leistungsänderungen können während der Vertragslaufzeit vom Auftraggeber verlangt und im Übrigen im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen einvernehmlich und schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.
- (5) Der Vertrag begründet keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf einer bestimmten Jahresmenge der beschriebenen Leistung durch den Auftraggeber. Es besteht insofern keine Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers.

§ 4 ANSPRECHPARTNER

Die Vertragspartner benennen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung sowie des Angebots des Auftragnehmers jeweils Ansprechpartner, deren Kontaktdaten unverzüglich nach Zuschlagserteilung mitgeteilt werden. Die Vertragspartner können ihre Ansprechpartner im Laufe der Vertragslaufzeit austauschen und in der Folge dem jeweils anderen Vertragspartner die Namen und die Kontaktdaten der jeweils neuen Ansprechpartner schriftlich mitteilen.

§ 5 KOMMUNIKATION, ZUSAMMENARBEIT

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit. Sie stimmen darin überein, dass die erfolgreiche Durchführung des Vertrages eine bedarfsorientierte Abstimmung zwischen den Vertragsparteien voraussetzt. Auf Wunsch des Auftraggebers sind hierfür Gespräche in Villingen-Schwenningen zu führen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß Leistungsbeschreibung alternative Kommunikationswege zu ermöglichen.
- (3) Die Kommunikation zwischen den Parteien erfolgt in deutscher Sprache.

§ 6 LEISTUNGSERBRINGUNGEN, LEISTUNGSÄNDERUNGEN UND TERMINE

- (1) Die Leistungserbringung erfolgt auf Grundlage dieses Rahmenvertrages, der „Leistungsbeschreibung“, der „Bewerbungsbedingungen“, der „Fachfragen und Gewichtung“ und der „Preisabfrage“.
- (2) Sobald für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass sich erhebliche Verzögerungen oder Schwierigkeiten in der Vertragsdurchführung ergeben, insbesondere festgelegte Termine nicht eingehalten werden können, hat er den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren. In dringenden Fällen ist vorab eine telefonische Mitteilung zulässig; diese ist unverzüglich in Textform zu bestätigen.

§ 7 MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS

- (1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten für seine Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Die Mitwirkungsobliegenheiten ergeben sich im Einzelnen aus der Leistungsbeschreibung.
- (2) Sind für Mitwirkungen Fristen oder Termine vereinbart, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber auf die Mitwirkungshandlungen zuvor telefonisch hinweisen. Sofern eine Mitwirkung des Auftraggebers nach Auffassung des Auftragnehmers nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgt und diese für den Leistungserfolg wesentlich ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich telefonisch hinweisen.

§ 8 VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle vertraulichen Informationen des Auftraggebers, die ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und Dritten nicht offen zu legen oder zugänglich zu machen sowie nur zu Zwecken der Vertragsdurchführung zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die als vertraulich bezeichnet wurden oder bei denen das Vertraulichkeitsinteresse des Auftraggebers offenkundig ist. Die Pflicht zur Vertraulichkeit dauert nach Beendigung dieses Vertrages an. Der Auftragnehmer hat alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- (2) Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht, soweit die Informationen
- a. nachweislich der Öffentlichkeit bereits vor dem Erhalt bekannt waren oder
 - b. nachweislich dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits bekannt waren oder
 - c. ohne Verschulden des Auftragnehmers öffentlich bekannt werden oder
 - d. dem Auftragnehmer durch einen dazu berechtigten Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht worden sind oder mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergegeben wurden oder
 - e. aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung offenbart werden müssen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Personal einzusetzen, das in mindestens gleichem Umfang zu Vertraulichkeit verpflichtet wurde. Dies gilt entsprechend für berechtigt eingesetzte Unterauftragnehmer und deren Personal.
- (4) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für Zwecke der Leistungserbringung bearbeitet und gespeichert werden können.
- (5) Es gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und darüber hinaus, für vom Auftraggeber übermittelte Sozialdaten, die Regelungen des § 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 VERGÜTUNG, ZAHLUNGEN

- (1) Für seine vertraglich geschuldeten Leistungen erhält der Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung laut angenommenem Angebot.
- (2) Preisbindung und Preisanpassung
Die im Angebot bzw. in Anlage A „Preisabfrage“ angegebenen Preise sind für die ersten 24 Monate ab Vertragsbeginn verbindliche Festpreise. Frühestens zum Beginn des 25. Vertragsmonats kann jede Vertragspartei einmal jährlich eine Anpassung der Preise verlangen. Eine Preisanpassung ist nur zulässig, wenn sich die für die Leistung maßgeblichen Kosten nachweislich verändert haben. Das Anpassungsverlangen ist mindestens drei Monate vor dem gewünschten Wirksamkeitszeitpunkt in Textform anzukündigen und nachvollziehbar zu begründen. Die Preisänderung bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Bis zu einer Einigung gelten die zuletzt vereinbarten Preise fort. Änderungen des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens berücksichtigt.
- (3) Rechnungen werden vom Auftragnehmer nachprüfbar erstellt und unter Einhaltung der umsatzsteuerlichen Vorschriften unter Angabe der vollständigen Daten des Rechnungsempfängers an die im Vertragsrubrum genannte Adresse gesandt.
- (4) Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung ohne Abzug zahlbar. Eine im Angebot eingeräumte Skontoregelung gilt ergänzend, sofern die angebotene Skontofrist mindestens 14 Kalendertage beträgt. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung, jedoch nicht vor vollständiger und vertragsgemäßer Erbringung der abgerechneten Leistung.

§ 10 HAFTUNG UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- (1) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Vertragspartner oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner beruhen, haften die Vertragspartner unbeschränkt.
- (2) Bei den übrigen Haftungsansprüchen haften die Vertragspartner nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten sowie Erfüllungsgehilfen, sofern keine Kardinalspflicht nach Absatz 3 berührt ist.

- (3) Für einfache Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalspflicht). In Fällen einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Pflicht ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf den bei vergleichbaren Aufträgen dieser Art typischen Schaden.
- (4) Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Auftragnehmer bei Abschluss des Vertrages eine Haftpflichtversicherung nach, mit mind. 2 Millionen Euro Deckung, deren Versicherungsschutz bis zum Ende des Vertragsverhältnisses, mindestens aber bis zur Verjährung der Mängelansprüche des Auftraggebers aufrechterhalten bleibt.

§ 11 UNTERAUFTRAGNEHMER

- (1) Die Vergabe von Unteraufträgen durch den Auftragnehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- (2) Setzt der Auftragnehmer Unterauftragnehmer für die Leistungserbringung ein, ist er verpflichtet, mit dem Unterauftragnehmer vertraglich zugunsten des Auftraggebers die nach diesem Vertrag bestehenden Rechte des Auftraggebers und zu Lasten des Unterauftragnehmers die nach diesem Vertrag gegenüber dem Auftraggeber bestehenden Pflichten zu vereinbaren, soweit der jeweilige Unterauftragnehmer für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen vorgesehen ist. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit dem Unterauftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen.
- (3) Die Einarbeitung des Unterauftragnehmers erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers.
- (4) Der Auftragnehmer trägt auch bei einer Unterauftragsvergabe die Verantwortung für die vertragsgemäße Leistungserbringung. Er haftet daher in jedem Fall für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung dieses Vertrages gegenüber dem Auftraggeber.

§ 12 VERTRAGSLAUFZEIT

- (1) Dieser Vertrag wird mit dem Zuschlag an den Auftragnehmer im Rahmen des Vergabeverfahrens geschlossen und beginnt am 01.01.2027. Eine Unterzeichnung des Vertrags nach Zuschlagserteilung hat lediglich deklaratorische Bedeutung.
- (2) Es wird ein Rahmenvertrag mit einer Laufzeit von 48 Monaten abgeschlossen.
- (3) Dieser Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt nach § 314 BGB vor, wenn Kardinalpflichten des Vertrages verletzt werden, wenn ein Vertragsteil insolvent ist oder unüberwindliche Differenzen bestehen. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Für die Entbehrlichkeit der Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und für die Entbehrlichkeit einer Abmahnung findet § 323 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB entsprechende Anwendung. Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind auch entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.
- (4) Bei einer Kündigung bemisst sich die Vergütung anteilig nach dem Umfang der nachweislich erbrachten mangelfreien Leistungen, abzüglich der vereinbarten, eventuellen Rabatte. § 649 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die sonstigen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie Schadensersatzansprüche gemäß BGB bleiben unberührt.
- (6) Eine Kündigung oder ein Vertragsrücktritt bedarf der Schriftform.

§ 13 AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt. Dem Auftraggeber stehen Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

§ 14 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- (1) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Vereinbarung der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst. E-Mails genügen nicht der Schriftform im Sinne dieses Vertrags und seiner Bestandteile.
- (2) Erfüllungsort ist Villingen-Schwenningen, soweit sich aus diesem Vertrag nichts Abweichendes ergibt.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Villingen-Schwenningen.
- (4) Auf diesen Vertrag einschließlich aller sich daraus ergebenden Rechtsfragen und/oder Streitigkeiten kommt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zur Anwendung.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Auftragnehmer, Unterzeichner

.....
Auftraggeber, Unterzeichner